

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz, Alfred Dannenberg und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Negative Folgen der EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation Regulation, EUDR)?

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz, Alfred Dannenberg und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 25.09.2024 - Drs. 19/5441, an die Staatskanzlei übersandt am 01.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 30.10.2024.

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die am 29.06.2023 beschlossene EU-Entwaldungsverordnung EUDR soll gewährleisten, dass Erzeugnisse und Rohstoffe, die aus Ländern mit tropischem Regenwald auf den europäischen Markt gelangen, nicht mit Entwaldung oder der Verletzung von Rechten indigener Völker einhergehen. Die Verordnung betrifft neben Rohstoffen auch Folge- und Zwischenprodukte, darunter Holz, Kautschuk, Soja, Palmöl, Rinderhäute und Leder, Kakao und Kaffee.

Ab dem 30.12.2024 soll die EUDR in Deutschland für alle mittleren und großen Unternehmen gelten, ab dem 30.06.2025 auch für kleine und Kleinstunternehmen. Betriebe, die Produkte der EUDR-Liste importieren oder exportieren, müssen erweiterte Berichtspflichten erfüllen: u. a. Datensammlungen mit Aufbewahrungspflicht für fünf Jahre, transparente Risikoanalysen ihrer Lieferkette mit Rückverfolgbarkeit, Nachweise nachhaltiger und legaler Beschaffung, Geolokalisierung der Anbauflächen. Bei Verstößen gegen die Verordnung drohen Sanktionen, etwa die Einziehung der Produkte und daraus erzielter Einnahmen, Geldbußen von bis zu 4 % des gesamten Unternehmensumsatzes in der EU, der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen oder der Widerruf von Marktzugangserlaubnissen.

Die EUDR bringt für Unternehmen, besonders für KMU, einen bürokratischen Zusatzaufwand und Mehrkosten beim Lieferkettenmanagement und den Warenwirtschaftssystemen. So hat im Januar 2024 eine Allianz von 16 Verbänden der Agrar- und Ernährungswirtschaft eine Aussetzung oder Verschiebung der EUDR angemahnt, weil eine gesetzeskonforme Umsetzung nicht möglich sei¹. So würde etwa nach Berechnungen des Deutschen Kaffeeverbandes „bei einem mittelständischen Rohkaffeeimporteur oder Kaffeeröster eine Person in Vollzeit rund drei Monate im Jahr damit beschäftigt sein, nur Daten in die EUDR-Datenbank hochzuladen bzw. von Hand einzugeben.“ Es fehle nicht nur die technische Infrastruktur, es sei fraglich, ob die Verordnung in der Praxis wirklich zu einer signifikanten Reduzierung der Entwaldung führen wird. So bezeichnete der linkspopulistische Präsident Brasiliens, Luiz Lula da Silva, die Umweltpolitik der EU als „grünen Kolonialismus“²; im Vergleich zur konservativen Vorgängerregierung hat seit Lula da Silvas Amtsantritt die Zahl der illegalen Rodungen und Waldbrände im brasilianischen Regenwald zugenommen³.

¹ Pressemeldung der Verbände der Agrar- und Ernährungswirtschaft: „EU-Verordnung Entwaldungsfreie Lieferketten: Agrar- und Ernährungswirtschaft rechnet mit massiven Belastungen. Berlin, 16.01.2024.

² <https://www.welt.de/wirtschaft/article253523106/Regenwald-Schutz-Eine-Chance-fuer-China-in-Brasilien-Und-das-Ende-gruener-Traeume-der-EU.html>

³ <https://www.rnd.de/politik/brasilien-viele-waldbraende-im-amazonas-regenwald-auch-unter-lula-VMH62ZBERFCHZCLFXMT2VMINKY.html>

Vorbemerkung der Landesregierung

Während der Text der EU-Entwaldungsverordnung und damit einhergehende Vorgaben für die handelnden Unternehmen (z. B. Sorgfaltserklärung) feststehen, ist die konkrete Umsetzung der VO für die betroffenen Unternehmen und Kontrollbehörden in Teilen noch unklar.

1. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Status der Entwicklung des IT-Systems zur Verwaltung der EUDR-Datensätze, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass dieses System rechtzeitig zur Verfügung steht?

Die Entwicklung des IT-Systems zur Verwaltung der EUDR-Datensätze liegt in Zuständigkeit der EU. Gemäß Pressemitteilung vom 02.10.2024 der Europäischen Kommission soll das Informationssystem, in dem Unternehmen ihre Sorgfaltserklärungen registrieren werden, Anfang November bereit sein, mit der Annahme von Registrierungen zu beginnen und den vollständigen Betrieb im Dezember aufzunehmen. Betreiber und Händler sollen sich damit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes registrieren und Sorgfaltserklärungen einreichen können. Die Landesregierung setzt sich für eine effiziente Umsetzung ein.

2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um kleine und mittelständische Unternehmen in Niedersachsen vor zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Belastungen durch die EUDR zu schützen?

Nationale Vorschriften zur Umsetzung der EUDR wie das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) und die zugehörige Verwaltungsvorschrift sind noch nicht an das EU-Recht angepasst. Die Zuständigkeit liegt hier beim Bund. Deren Ausgestaltung ist wichtig um die Belastungen der Wirtschaft abzuschätzen. Die Landesregierung wird sich u. a. im Rahmen der Bundesratsbefassung zum HolzSiG für eine möglichst unbürokratische Umsetzung in die nationalen Rechtsgrundlagen und für eine entsprechende Rechtsanwendung einsetzen.

3. Inwieweit ist die Berichtspflicht des EUDR ein inhaltliches Äquivalent oder ein Bestandteil der Berichtspflicht zum EU-Lieferkettengesetz?

Die EUDR und die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (EU) 2024/1760 (CSDDD) haben nicht denselben Adressatenkreis. Sollte ein Unternehmen unter beide Rechtsakte fallen, ist die EUDR grundsätzlich das speziellere Gesetz.

Ausweislich der in Artikel 1 Abs. 3 der CSDDD enthaltenen Kollisionsregelung berührt die CSDDD nicht Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Beschäftigung und soziale Rechte, Umweltschutz und Klimawandel im Rahmen anderer Rechtsakte der Union, die EUDR hingegen schon. Insofern handelt es sich weder um ein Äquivalent noch um einen Bestandteil der Berichtspflicht zum EU-Lieferkettengesetz, da unterschiedliche Anwendungsbereiche vorliegen, die auch auf die entsprechenden Berichtspflichten durchschlagen.

4. In welchem Ausmaß werden Branchen und Betriebe in Niedersachsen von der EUDR betroffen sein? Es wird um eine Auflistung der Branchen, eine inhaltliche Beschreibung sowie die Anzahl der Betriebe und der Angestellten gebeten.

Abschließende Informationen darüber, wie viele Unternehmen in von der EUDR betroffenen Branchen in Niedersachsen ansässig sind, liegen der Landesregierung mit Ausnahme der Rinder haltenden Betriebe nicht vor. Da in Niedersachsen im Mai 2024 etwa 18 300 landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung gezählt wurden, ist davon auszugehen, dass der weit überwiegende Teil dieser Betriebe von der EUDR betroffen sein wird. Ebenfalls betroffen sind die öffentlichen und privaten Forstbetriebe in Niedersachsen. Das Ausmaß hängt von der Marktteilnahme der Forstbetriebe ab und lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermitteln, zumal viele Kleinprivatwaldbesitzer aussetzende Betriebe sind.

Es liegt eine Stellungnahme zur Betroffenheit der Papierindustrie in Niedersachsen vor. Bundesweite Stellungnahmen der deutschen Kautschukindustrie, Holzindustrie sowie des Kaffeeverbands, der Lederindustrie und der Ernährungsindustrie deuten darauf hin, dass auch diese Branchen in Niedersachsen betroffen sein könnten.

Eine vollumfängliche Aussage darüber, welche Unternehmen in welchem Ausmaß (Anzahl betroffener Arbeitsplätze) in der derzeitigen Ausgestaltung von der EUDR betroffen sind, kann nicht getroffen werden.

5. Welchen Berichtsumfang (Datenerfassung, Fragen, Listen etc.) verursacht die EUDR für große, mittelständische und kleine Unternehmen in den betroffenen Branchen?

Folgende Angaben beziehen sich auf eine „Handreiche zur Anwendung der EU-Verordnung (2023/1115) über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) in der Forstwirtschaft in Deutschland“ welche vom BMEL am 14.08.2024 bereitgestellt wurde. Diese stellt den aktuellen Diskussionsstand zusammen, hat aber noch keine Rechtsverbindlichkeit.

Nach jetzigem Stand muss für alle Erzeugnisse nach Anhang I der VO, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, eine Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem der Europäischen Kommission eingereicht werden. Mit der Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er seiner Sorgfaltspflicht (Artikel 8) nachgekommen ist und die Produkte entwaldungsfrei und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften erzeugt wurden.

Beispielsweise sind in der Sorgfaltserklärung bei der Erzeugung von Holz oder Holzprodukten (siehe dazu Anhang II der VO) folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers;
2. ein oder mehrere HS-Code(s) (4403 für Rohholz, 4401 für Brennholz, und 4404 für Holzpfähle),
3. Baumart(en) mit wissenschaftlicher Bezeichnung (mindestens auf Ebene der Gattung), Handelsbezeichnung(en) und Menge in z. B. Festmeter;
4. Geolokalisierung aller Grundstücke auf denen das Holz erzeugt wurde bzw. die Ernte stattgefunden hat;
5. Bestätigung, dass der Sorgfaltspflicht Genüge getan wurde durch Übermittlung der Sorgfaltserklärung;
6. Unterschrift des Marktteilnehmers (erfolgt mit Absenden der Sorgfaltserklärung digital).

Die Eingabe der Informationen soll durch den Marktteilnehmer oder dessen Bevollmächtigten digital im EU-Informationssystem erfolgen. Das EU-Informationssystem generiert daraufhin eine Referenznummer. Diese Referenznummer muss der Marktteilnehmer den Abnehmern des Holzes formlos mitteilen und damit entlang der Lieferkette weitergeben. Im Rahmen der Informationsanforderungen als Teil der Sorgfaltspflicht sind grundsätzlich folgende Informationen zu sammeln, fünf Jahre aufzubewahren und im Falle einer Prüfung vorzulegen:

- a. Beschreibung des relevanten Erzeugnisses (HS-Code gemäß Anhang I der VO), Handelsbezeichnung, gebräuchliche Bezeichnung und wissenschaftlicher Name,
- b. Menge,
- c. Erzeugerland,
- d. Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die Erzeugung stattgefunden hat sowie den Zeitraum der Erzeugung,
- e. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden,
- f. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse aller Unternehmen, Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden,

- g. angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind,
- h. angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass einschlägige Rechtsvorschriften eingehalten werden.

6. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Kosten, die durch die EUDR-Berichtspflicht und durch Änderungen in der Lieferkette und Warenwirtschaft den betroffenen Branchen entstehen? Welche Auswirkungen werden diese auf die Verbraucherpreise haben?

Eine Abschätzung ist zum jetzigen Zeitpunkt für die Landesregierung nicht möglich, da Erfahrungswerte aus der Praxis und somit Grundlagen zur Berechnung fehlen.

7. Wie bewertet die Landesregierung die kritischen Stellungnahmen zur EUDR, insbesondere vom Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA), Deutschen Bauernverband (DBV), Verband der Fleischwirtschaft (VDF), Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE), Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie e. V. (BDSI), Deutscher Kaffeeverband e. V., Deutscher Raiffeisenverband e. V. (DRV) und dem Hauptverband der Deutschen Holzindustrie (HDH)?

Ohne auf die einzelnen Stellungnahmen einzugehen, die der Landesregierung nicht in Gänze vorliegen, bezog sich eine der wesentlichen Forderungen der Verbände auf eine Verschiebung des Geltungsbeginns der EUDR. Dem scheint die EU-Kommission nachzukommen (siehe Frage 8).

Der Raiffeisenverband und der Waldbesitzerverband begrüßten bereits die Verschiebung. Ansonsten nimmt die Landesregierung aus den verschiedenen Branchen auch unterschiedliche Reaktionen wahr, da einige Unternehmen bereits Investitionen im Vertrauen auf die Einhaltung des ursprünglichen Umsetzungsdatums getätigt haben. Diese sind somit nun an gegebenenfalls teurere Verträge (beispielsweise zur Lieferung von Naturkautschuk) gebunden als Konkurrenten, die keine „Ersatzverträge“ abgeschlossen haben. Die Landesregierung beobachtet die weiteren Entwicklungen sehr genau.

8. Setzt sich die Landesregierung im Bund für eine Aussetzung der EUDR oder eine Verlängerung der Übergangsfrist ein, bis technische und administrative Fragen geklärt sind, um wirtschaftliche Nachteile für deutsche Unternehmen zu vermeiden?

Die Landesregierung hat sich mehrfach für eine Verschiebung des Geltungsbeginns der EUDR eingesetzt. Zuletzt wurde dies auf der Agrarministerkonferenz in Oberhof am 13.09.2024 (TOP 11) gefordert.

Mit Pressemitteilung vom 02.10.2024 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass sie den Geltungsbeginn der EUDR auf den 30.12.2025 für Großunternehmen und auf den 30.06.2026 für Kleinunternehmen verschieben will. Dies gilt vorbehaltlich der Zustimmung vom Europäischen Parlament und Rat.

9. Wie groß ist nach Kenntnis der Landesregierung die Summe, die Deutschland jeweils in der Präsidentschaftszeit von Jair Bolsonaro und Luiz Lula da Silva für den Amazonienfonds für Wald- und Klimaschutz zugesagt und bereits überwiesen hat?

Darüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

10. Wie hoch sind die Summen an deutschen Finanzmitteln, die zum Zweck des Regenwaldschutzes im Rahmen dieses Fonds oder anderer Fördermaßnahmen seit 2021 an die jeweiligen Länder (Brasilien, Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru, Venezuela, Guyana, Surinam, Kongo, Indonesien und die Mekong-Region) gingen?

Darüber liegen der Landesregierung keine Informationen vor.